

**Beschluss des Kantonsrates
betreffend Änderung des Geschäftsreglementes
des Kantonsrates
(Redezeitbeschränkung)**

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros,

b e s c h l i e s s t :

1. § 11 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates wird wie folgt geändert:

- Redezeit § 11. Die Redezeiten im Rat werden wie folgt festgelegt:
- Kommissionspräsidien max. 20 Minuten
 - Kommissionsmitglieder max. 10 Minuten
 - Vertreterinnen und Vertreter von Minderheitsanträgen pro Antrag max. 10 Minuten
 - Sprecherinnen und Sprecher von Fraktionen und von Parteien ohne Fraktionsstärke max. 10 Minuten
 - Erstunterzeichnende bei Parlamentarischen Vorstössen (Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative und Interpellation) max. 10 Minuten
 - übrige Referentinnen und Referenten max. 5 Minuten
 - Spricht jemand zum zweiten Mal zur selben Sache, beträgt die Redezeit max. 5 Minuten

Der Rat kann eine Änderung der Redezeit beschliessen.

Mit Ausnahme der Berichterstatterinnen und Berichterstatter von Kommissionen und der Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates darf in der Regel kein Mitglied zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen sind persönliche Erklärungen.

2. Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

3. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. April 1997

Im Namen des Büros des Kantonsrates
Die Präsidentin: Der Sekretär:

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Holm, Horgen (Präsidentin); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt, Uster; Dr. Martin Zollinger, Zürich. Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

Bericht

Vorgeschichte

Die maximale Redezeit in den Verhandlungen des Kantonsrates ist in § 11 des Geschäftsreglementes festgelegt. Gemäss geltender Fassung ist die Redezeit für die Berichtersteller von Kommissionen sowie für Mitglieder, die einen parlamentarischen Vorstoss begründen, auf 20 Minuten, für Diskussionsredner auf 10 Minuten beschränkt. Der Rat hat jedoch die Kompetenz, eine Änderung der Redezeit zu beschliessen.

Gestützt auf diese Bestimmungen hat der Kantonsrat im Januar 1995 für die Dauer der Debatte zur Festsetzung des kantonalen Richtplans die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt. Nach Abschluss dieser Debatte wurde diese Regelung bis zum Ende der Legislaturperiode im April 1995 weitergeführt.

Am 31. August 1995 hat der Kantonsrat auf Anregung von Vertretern aus mehreren Fraktionen beschlossen, eine generelle Redezeitbeschränkung im Rahmen des nun vorliegenden Antrages einzuführen. Diese Redezeitbeschränkung war als Versuch konzipiert und galt bis Ende März 1996. Am 15. April 1996 verlängerte der Kantonsrat diesen Versuch um ein weiteres Jahr.

Inhalt der heutigen Vorlage

Die bisherigen Beschlüsse zur Redezeitbeschränkung basierten auf der im § 11 des Geschäftsreglementes festgelegten Änderungskompetenz. Der vorliegende Antrag zielt hingegen auf eine Änderung des Geschäftsreglementes ab. Er will damit die Versuchsphase beenden und Redezeitregelung nun im Geschäftsreglement verankern.

Inhaltlich entspricht die vorgeschlagene Regelung derjenigen der Versuchsphase. Sie hat sich bewährt und kann daher ins Geschäftsreglement übernommen werden.